EST 104 A-217

Darstellung

der

gegenwärtigen Verfassung

der

Stadt Dorpat,

aus den Quellen bearbeitet

von

Dr. **Friedrich Georg von Bunge,**
Privatdocenten des Provincialrechts und gelehrtem Beisitzer des dörptschen Stadtmagistrats und Stadtconsistorii, Präses des Voigtei- und Amtsgerichts etc.

Tartu Riikliku Ülikooli Raamatukogu
80826

RIGA,
gedruckt bei Wilhelm Ferdinand Häcker.
1827.

Der Druck dieser Schrift ist gestattet, mit der Anweisung, vor dem Verkaufe derselben, in Folge des Gesetzes, sieben Exemplare an die dörptsche Censur-Comität einzusenden.

Dorpat, am 13. April 1827.

Staatsrath Baron Ungern-Sternberg,
Censor.

i 30743965

Et.A
Bibliotheca
universitatis
Dorpatensis
2:2077
6

11316

Darstellung der gegenwärtigen Verfassung der Stadt Dorpat.

Einleitung.

Die Stadt Dorpat ist seit den ältesten bischöflichen Zeiten auf rigisches Recht fundirt gewesen [1]), und es bildete sich daher schon sehr früh die Verfassung der Stadt Dorpat nach dem Muster der Verfassung der Stadt Riga [2]) aus. — Seit den ältesten Zeiten bestand

[1]) Die ältesten Urkunden über die Ertheilung des rigischen Rechts an die Stadt Dorpat sind verloren gegangen; in einem vom dörptschen Rathe an den Rath zu Lübeck erlassenen Schreiben d. d. Vridages an unser Leven Fruwen Dage 1477, heifst es: "na Rigefscheme Rechte, des wy uns gebruken." S. Dreyer's Einleitung zur Kenntnifs der Lübeckischen Verordnungen. (Lübeck, 1769. 4.) S. 233. Not. 5.

[2]) S. Campenhausen's kurzgefafste Schilderung der ständischen Verfassung der Stadt Riga vor dem J. 1783, in dessen livländischem Magazin. Th. I. (Gotha, 1803. 8.) S. 39 fgg.

die Stadt, wie die Geschichte darthut, aus drei Ständen, dem Rath oder Magistrat, als erstem, der grofsen Gilde, als zweitem, und der kleinen Gilde, als drittem Stande[3]). Diese Verfassung Dorpats erhielt sich auch in den Kriegsläuften des 16ten Jahrhunderts, und ward der Stadt gelassen, als dieselbe durch den zapolskischen Frieden vom 15. Januar 1582 an die Krone Polen gedieh. Auch unter schwedischer Botmäfsigkeit, in welche Dorpat im J. 1625 kam, so wie nach dem Jahre 1704, wo diese Stadt dem russischen Scepter unterworfen ward, wurde diese privilegirte und wohlhergebrachte Verfassung der Stadt Dorpat erhalten, und ausdrücklich bestätigt[4]). Zwar

[3]) Vergl. Gadebusch's livländische Jahrbücher. Theil I. Abschn. 2. (Riga, 1780. 8.) S. 387. 396. 403 fgg. etc.

[4]) Aus der russischen Regierungszeit sind vorzüglich folgende Bestätigungsurkunden zu bemerken: 1) die Capitulation der Stadt Dorpat bei deren Uebergabe an den Feldherrn Scheremetjew vom 14. Juli 1704. Art. 8. Diese Capitulation ist durch das Privilegium der Kaiserin Catharina II., vom 17. März 1764, ausdrücklich bestätigt worden, und findet sich abgedruckt in Gadebusch's livländ. Jahrbüchern. Th. III. Abschn. 2. Anhang. S. 323 fgg. 2) der Allerhöchste Gnadenbrief der Kaiserin Anna vom 28. März 1731. 3) der Gnadenbrief der Kaiserin Elisabet vom 29. October 1742, und 4) der Gnadenbrief der Kaiserin Catharina II. vom 17. März

wurde durch die Einführung der Statthalterschaftsverfassung in Livland, im J. 1783[5]), und durch die Einführung der Stadtordnung vom 21. April 1785[6]) diese Verfassung gröfstentheils aufgehoben, und sowohl die Organisation der dörptschen Stadtbehörden, als auch die Verfassung der Bürger dieser Stadt jenen Allerhöchsten Verordnungen accommodirt. Durch den Allerhöchsten Ukas vom 28. November 1796 aber, durch welchen die frühere Verfassung der Gouvernements Liv- und Esthland restituirt ward, wurde diese Restitution namentlich und ausdrücklich auch auf die Städte dieser Gouvernements und deren Magistrate ausgedehnt, und demgemäfs im J. 1797 auch in der Stadt Dorpat die frühere Verfassung, mit einigen durch die Statthalterschaftsverfassung und die Stadtordnung veranlafsten Modificationen wieder hergestellt und auf den Fufs gesetzt, wie sie noch gegenwärtig besteht[7]).

1764. — Die Originalien der drei letzteren Urkunden, auf Pergament, in elegantem Einbande, mit dem Reichssiegel in grofsen silbernen Kapseln versehen, werden im sg. Bürgermeisterschrank in dem Archiv des dörptschen Rathes aufbewahrt.

[5]) N. U. v. 3. Juli 1783, besonders §. 4.

[6]) N. U. v. 18. December 1785.

[7]) Vergl. Befehl der livl. Gouvernementsregierung an den dörptschen Stadtmagistrat, vom 13. April 1797. No. 922.

Die Quellen, auf welchen die gegenwärtige Verfassung der Stadt Dorpat beruht, sind, aufser dem Herkommen und dem Gewohnheitsrecht:

1) Die verschiedenen Privilegien dieser Stadt, und vor allen das derselben von der Königin Christine von Schweden verliehene sg. Corpus Privilegiorum vom 20. August 1646[8]).
2) Das der Stadt Dorpat verliehene rigische Stadtrecht[9]).
3) Der zwischen dem Rathe und der Bürgerschaft der Stadt Dorpat am 20. April 1765 abgeschlossene, und am 16. Juli 1765 von dem damaligen livländischen Generalgouvernement, darauf auch von dem Reichs-Justizcollegium bestätigte Vergleich[10]), und
4) mehrere einzelne Allerhöchste Befehle und obrigkeitliche Verordnungen.

[8]) Das Original dieses bisher noch ungedruckten Corporis Privilegiorum, auf Pergament, in Leder gebunden, und mit dem schwedischen Reichssiegel in einer silbernen Kapsel versehen, befindet sich gleichfalls im sg. Bürgermeisterschrank. (Siehe Note 4.)

[9]) Das jetzt geltende rigische Stadtrecht ist herausgegeben: 1) von Oelrichs. Bremen, 1780. 4. 2) Riga, 1798. 4. Die Geschichte desselben hat bearbeitet Schwartz in dessen Versuch einer Geschichte der Rigischen Stadtrechte, in Gadebusch's Versuchen in der livl. Geschichtskunde und Rechtsgelehrsamkeit. Bd. I. St. 3. Vergl. auch: Rigaische Stadtblätter für das Jahr 1825. S. 50 fgg., und für das Jahr 1826. S. 171. fgg.

Erster Abschnitt.

Von der Bürgerschaft der Stadt Dorpat überhaupt, und von den beiden Gilden insbesondere.

Die gesammte Bürgerschaft der Stadt Dorpat besteht aus der sg. grofsen und kleinen Gilde, der Gemeine der sg. simplen Bürger, der russischen und esthnischen Gemeine. — Wer das Bürgerrecht in der Stadt Dorpat überhaupt erlangen will, mufs, aufser den besonderen Requisiten, zum Eintritt in eine der beiden Gilden, sowohl Sr. Kaiserlichen Majestät den Huldigungs- und Unterthaneneid, als auch insbesondere der Stadt den Eid der Treue und des Gehorsams ablegen[11]), ein gewisses Bürgergeld erlegen, und die in der

[10]) Dieser sg. Bürgervergleich ist noch nicht gedruckt, und das Original desselben befindet sich im Archiv des dörptschen Raths.

[11]) Corpus Privil. v. 20. August 1646. Art. 4.

obrigkeitlich bestätigten Brandordnung vom 16. Juli 1765., Cap. I., Art. 8., verzeichneten Instrumente und Brandgeräthe dem Magistrate vorzeigen. Diese Instrumente müssen neu seyn, und alsdann mit dem Stempel des Magistrats bezeichnet werden, damit niemand durch geborgte fremde Instrumente betrüge. Wer gestempelte Instrumente beibringt, mufs beweisen, von wem er sie gekauft hat[12]). Was insbesondere

1) die grofse oder St. Marien-Gilde anbetrifft, so besteht dieselbe aus denjenigen deutschen[13]) Bürgern der Stadt, welche während einer gewissen Zeit bei einem Mitgliede dieser Gilde die Handlung gehörig erlernt haben. Die Aufnahme in diese Gilde hängt zunächst von den Mitgliedern derselben und deren Repräsentanten ab, und wird, aufser der zünftigen Erlernung der Handlung, zur Aufnahme in diese grofse Gilde erfordert, dafs der Candidat beweise, dafs er ein freier Mann sey, sich unbescholten und rechtschaffen geführt habe, und entweder sein eigenes Haus, oder so viel, als der Werth eines Hauses beträgt, im Vermögen habe[14]). In der früheren Zeit stand den Mitgliedern dieser grofsen Gilde das ausschliefsliche Recht zum Handel und zur Kaufmannschaft zu, so dafs sich, wie auch in den meisten anderen Städten des livländischen Gouvernements, niemand, als die Genossen grofser Gilde, mit dem Gewerbe der Handlung befassen durfte[15]); ja es durfte, nach dem obrigkeitlich bestätigten Reglement der sogenannten Krämercompagnie, nicht ein jeder grofsgildische Bürger mit allen, sondern nur mit gewissen Waaren Handel treiben[16]). Seit der Einführung der Statthalterschaftsverfassung und der Stadtordnung jedoch, so wie der Allerhöchst bestätigten Handelsverordnung vom 14. November 1824, hat die grofse Gilde dieses ausschliefsliche Vorrecht des Handels verloren,

[12]) Bürgervergl. vom 16. Juli 1765. Art. 20.

[13]) Vergl. Resolution des Generalgouvernements vom 3. December 1763, wodurch drei russische Kaufleute mit ihrem Gesuche, um Aufnahme in die Gilde, abgewiesen worden.

[14]) Bürgervergleich vom 16. Juli 1765. Art. 20. Resolution des Generalgouvernements vom 22. April 1746. Vergl. auch den Befehl des dirigirenden Senats vom 26. Juni 1825, in Beschwerdesachen des dörptschen Kaufmanns dritter Gilde, Johann Friedrich Zeeh, in welchem die Verfassung der beiden Gilden überhaupt anerkannt und bestätigt wird. (Siehe Bunge's Darstellung des russischen Handelsrechts. Riga, 1827. 8. §. 22. Anm. h.)

[15]) Vergl. Corpus Privil. vom 20. Aug. 1646. Art. 24. 26. 27. Bunge's russisches Handelsrecht a. a. O. §. 22.

[16]) Bürgervergleich vom 16. Juli 1765. Art. 36.

indem gegenwärtig auch in Dorpat, in Gemäfsheit der Allerhöchsten Reichsgesetze, durch die Angabe eines Capitals und die Entrichtung der Gildesteuer das Recht zur Betreibung des Handels, sowohl von Bürgern, als auch von Edelleuten, erworben werden kann und erworben wird. Deshalb gehört aber mit nichten auch ein jeder, welcher zu einer der drei, nach den Reichsgesetzen bestehenden Kaufmannsgilden steuert, zu der dörptschen grofsen Gilde, und geniefst daher auch, wenn er in dieselbe von deren Mitgliedern nicht ausdrücklich aufgenommen worden, nicht die besonderen Allerhöchst bestätigten, und sich vorzüglich auf die innere Verfassung der Stadt beziehenden Privilegien und Vorzüge der grofsgildischen Bürger; auf der andern Seite werden jedoch hierdurch die solchen Capitalsteuernden, nach Maafsgabe der Kaufmannsgilde, zu welcher sie steuern, zustehenden Rechte, sofern sie sonst mit der privilegirten Verfassung vereinbar sind, nicht beschränkt. — Uebrigens können in die grofse Gilde, aufser Kaufleuten, auch Gelehrte und Künstler aufgenommen werden; selbst Edelleute werden als Ehrenbürger in dieselbe recipirt.

Die grofse Gilde wählt aus ihrer Mitte zwei Aeltermänner und zwei Dockmänner oder Sprecher, welche vom Magistrate bestätigt werden, und ihrem Amte nicht eine

bestimmte Zeit, sondern so lange vorstehen, als ihre Kräfte es ihnen erlauben[17]). Die Aeltermänner, wovon der ältere der wortführende ist[18]), und die Dockmänner sind die Repräsentanten der Gilde, vertreten dieselbe, als den zweiten Stand der Stadt, in allen wichtigen, die Stadt betreffenden Angelegenheiten, besonders bei Conferenzen mit dem Magistrate, und nehmen an der Verwaltung der Stadtangelegenheiten und der Stadtmittel, in der unten auszuführenden Art, Theil. Der wortführende Aeltermann (und in dessen Abwesenheit oder Krankheit der zweite Aeltermann, oder einer der Dockmänner,), beruft die Mitglieder der Gilde zu ihren Versammlungen, in welchen er den Vorsitz führt, ihnen die Allerhöchsten und hohen obrigkeitlichen, ihm von den Stadtbehörden zu diesem Zwecke mitgetheilten Befehle und Verordnungen eröffnet, sich mit ihnen über wichtige Angelegenheiten berathschlagt, die Anträge, Wünsche und etwanigen Beschwerden der Genossen seiner Gilde vernimmt, und hierauf dem Rath jene zur etwanigen Gewährung oder weiteren Be-

---

17) Früher standen den Aelter- und Dockmännern noch acht Aeltesten zur Seite, deren Function jedoch seit mehreren Jahren aufgehört hat.

18) In früherer Zeit wechselten die beiden Aeltermänner unter sich das Wort alle zwei Jahre.

förderung und Unterstützung, diese zur Abstellung vorträgt etc. Bei den Versammlungen der Gilde soll zwar einer der Gildegenossen zur Führung ihres Journals bestellt werden; gegenwärtig unterhält und besoldet jedoch die Gilde einen eigenen Buchhalter, oder Gildeschreiber. Uebrigens hat die Gilde das Recht, wenn es die Nothwendigkeit erheischt, einen Advocaten anzunehmen, zu salariren, in ihre Zusammenkünfte zu berufen und mit demselben zu conferiren[19]). Den Aeltermännern der grofsen Gilde wird in öffentlichen und privaten Ausfertigungen, und in allen Fällen das Prädicat "Herr" gegeben[20]); auch sollen sie von der Einquartierungslast befreit seyn[21]).

2) Die kleine oder St. Antonii-Gilde begreift die Handwerker in sich, und zwar nur diejenigen, welche darthun können, dafs sie frei sind, sich stets tadellos geführt, ihr Handwerk binnen einer gewissen Zeit zünftig erlernt haben, und demnach zünftige Meister[22]) geworden sind. Die Mitglieder der

[19]) Bürgervergleich vom 16. Juli 1765. Art. 63.

[20]) Das. Art. 64.

[21]) Das. Art. 65.

[22]) Die generalgouvernementl. Resolution vom 18. August 1744 verlangt ausdrücklich, dafs, wer das Bürgerrecht erlangen will, erst das Meisterrecht erworben haben müsse.

kleinen Gilde haben, das ausschliefsliche Recht, zünftige Handwerke zu üben, und dürfen darin eben so wenig von Kaufleuten, und überhaupt Personen jeden Standes beschränkt werden, als sie selbst auf der andern Seite nicht das Recht haben, Handel und Kaufmannschaft zu treiben. Alle Pfuscherei und Böhnhaserei ist daher nicht nur nach allgemeinen Gesetzen, sondern auch nach den besonderen dörptschen Privilegien verboten[23]). — Die äufsere Verfassung dieser kleinen Gilde ist übrigens dieselbe, wie die der grofsen Gilde. Auch sie wird durch zwei Aeltermänner und zwei Dockmänner repräsentirt[24]), welche in Beziehung auf ihre Gilde dieselben Pflichten und Rechte haben, wie die Aeltermänner und Dockmänner der grofsen Gilde. Jedoch ist im Bürgervergleich a. a. O. nur den Aeltermännern der grofsen Gilde das Prädicat "Herr" ausdrücklich vorbehalten.

3) Alle übrigen Bürger und bürgerlichen Einwohner der Stadt, welche nicht zu den ob-

[23]) Corpus Privil. vom 20. August 1646. Art. 27. Bürgervergleich vom 16. Juli 1765. Art. 20 u. 30. Vergl. auch die Vorschrift des Finanzministers an den livl. Cameralhof vom 24. März 1825. Nr. 2483.

[24]) Auch hatte diese Gilde in früherer Zeit, gleich der grofsen Gilde, acht Aeltesten.

gedachten beiden Gilden gehören, werden theils zu der Gemeine der sogenannten simplen Bürger, — theils, nach ihrer Abstammung, zu der russischen oder esthnischen Gemeine gerechnet, und zwar zu den beiden letzteren, ohne Beziehung auf ihr etwaniges Gewerbe, und ohne Betracht dessen, ob sie zu einer der drei Kaufmannsgilden steuern oder nicht. Zu den simplen Bürgern dagegen werden überhaupt diejenigen Bürger gezählt, welche zu keiner der beiden obgenannten Gilden gehören; insonderheit solche, welche früher zu einer der drei Kaufmannsgilden gesteuert haben, nachher aber aus der Gilde getreten, desgleichen diejenigen, welche aufgehört haben, ein zünftiges Handwerk zu treiben etc. Ueberhaupt aber ist diese Vertheilung der nicht zu den beiden Gilden gehörigen Bürger, unter die gedachten Gemeinen nicht als eine förmliche Classification derselben anzusehen, sondern es hat diese Eintheilung hauptsächlich nur eine gleichförmige Repartition der Abgaben, so wie die Versorgung der verarmten und kranken Gemeineglieder etc. zum Zweck. Die russische und esthnische Gemeine hat, jede einen von ihr aus ihrem Mittel zu wählenden, und vom Magistrate zu bestätigenden, Aeltesten, welche, so wie der von den simplen Bürgern zu wählende Repräsentant derselben, ihre Communen zu vertreten haben, und zwar

besonders, wenn es sich von Repartitionen von Abgaben auf die Bürgerschaft handelt.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Magistratscollegium, dessen Niedergerichten und den Collegien und Verwaltungen.

Erstes Capitel.

Von dem Magistratscollegium.

Das Magistratscollegium, welchem der Titel "Ein Edler Rath" gebührt, bildet den ersten Stand der Stadt, und, als solcher, die mittelbare Stadtobrigkeit[25]), und besteht aus einem Justizbürgermeister, als Präses, und sechs Rathsherren, als Beisitzern, von welchen Magistratsgliedern zugleich die verschiedenen Niedergerichte, theils durch drei, theils durch zwei Personen verwaltet werden. Vor Zeiten war das Personal des Magistrats stärker, und sollte, noch nach dem Bürger-

---

[25]) Vergleiche Corpus Privil. vom 20. August 1646. Art. 1. fgg., und Bürgervergleich vom 16. Juli 1765. Art. 66.

vergleich vom 16. Juli 1765, aus zwei Bürgermeistern, nämlich einem Justiz- und einem Polizei- oder Commerzbürgermeister, einem Syndicus und sechs Rathsherren bestehen, von welchen letzteren wenigstens zwei Rechtsgelehrte seyn sollten[26]). Seit dem Jahre 1805 aber ist, bei dem Abgange des derzeitigen Polizei- oder Commerzbürgermeisters, auf die Verfügung der livl. Gouvernementsregierung, dafs die Wiederbesetzung dieses Postens auf der ferneren Bestimmung der Gouvernementsregierung beruhen solle[27]), derselbe bis jetzt unbesetzt geblieben, und schon früher war das Syndicat mit dem Amte eines gelehrten Rathsherrn verbunden worden. — Die Wahl der Mitglieder des Magistrats geschieht durch den Magistrat selbst[28]), nach vorhergegangenem Gottesdienste und Anhörung der darauf gerichteten Wahlpredigt[29]). Die Glieder werden nicht auf eine gewisse Zeit, sondern auf so lange gewählt, als sie irgend fähig oder gesonnen sind, ihr Amt zu bekleiden und zu ver-

26) Bürgervergleich Art. 3.

27) Rescript der livl. Gouvernementsregierung an den dörptschen Rath vom 22. December 1805. No. 7386.

28) Corpus Privil. vom 20. August 1646. Art. 4. Bürgervergleich vom 16. Juli 1765. Art. 3. u. 62. Vergl. unten Anm. 30.

29) Bürgervergleich vom 16. Juli 1765. Art. 4.

walten[30]). Der Justizbürgermeister, als Präses, hat das Recht, bei eintretender Vacanz drei Candidaten zu präsentiren[31]), worauf unter den Gliedern des Magistrats von unten auf abgestimmt, und der einstimmig oder durch Stimmenmehrheit Erwählte der Gouvernementsregierung zur Bestätigung vorgestellt wird[32]).

30) Mittelst namentl. Ukases vom 28. October 1802 ward, auf das Gesuch der dörptschen Bürgerschaft, das Recht und die Ordnung der Wahl der Magistratsglieder, gemäfs der allgemeinen Stadtordnung vom Jahre 1785, auf drei Jahre, Allerhöchst approbirt. Jedoch ward, auf eine Unterlegung des dörptschen Raths, mittelst namentl. Ukases vom 30. December 1802 der Effect jenes ersteren Allerhöchsten Befehls vom 28. Octbr. 1802 wieder aufgehalten, und bis zum ferneren Allerhöchsten Befehl der Magistrat der Stadt Dorpat in seiner gegenwärtigen Verfassung gelassen.

31) Dabei dürfen, wenn die Vacanz eines Rathsgliedes aus der Kaufmannschaft eintritt, die beiden Aelterleute der grofsen Gilde nicht übergangen werden. (Befehl der livländischen Gouvernementsregierung vom 4. März 1798. No. 761.)

32) In neueren Zeiten, und namentlich mittelst Rescripts vom 24. Januar 1824, No, 435, hat die Gouvernementsregierung die Präsentation zweier Candidaten, um einen davon zu bestätigen, verlangt, und in einem Regierungsrescripte vom 18. Juni 1826. No. 2734, ist dem Magistrate vorgeschrieben wor-

Wenn jedoch die übrigen Magistratsglieder über einen von den präsentirten drei Candidaten, oder über alle nicht stimmen wollten, so mufs der Justizbürgermeister so lange andere Subjecte zur Wahl vorschlagen, bis dieser Punkt durch Stimmenmehrheit entschieden ist[33]). Der Justizbürgermeister, und zwei Rathsherren, wovon der eine zugleich Syndicus ist, werden aus dem Gelehrtenstande gewählt[34]); die vier andern Rathsherrn aus der Bürgerschaft grofser Gilde, und zwar vorzugsweise aus solchen Individuen, welche bereits ein öffentliches Amt bei der Stadt bekleidet haben, als Aeltermännern, Dockmännern, Kirchenvorstehern etc. Der Commerzbürgermeister ist in der Regel aus den Rathsherren aus dem Kaufmannsstande gewählt worden.

Sämmtliche Rathsglieder, so wie die Secretäre der Stadt, sollen, hinsichtlich der Häuser, welche sie besitzen und bewohnen, der Befreiung von der Einquartirung, mit Ausnahme sehr dringender Nothfälle, geniefsen[35]).

den, alle etwanigen Candidaten zu den erledigten, vom Magistrate zu besetzenden Aemtern, der Gouvernementsregierung vorzustellen.

[33]) Befehl der livländischen Gouvernementsregierung vom 4. März 1798. No. 761.

[34]) Bürgervergleich vom 16. Juli 1765. Art. 3.

[35]) Corpus Privil. vom 20. August 1646. Art. 35. Stadtordnung vom 21. April 1785. §. 15.

Dem Syndicus ist insbesondere die Aufsicht über das Archiv anvertraut, und soll er selbiges nach Zeit und Gelegenheit wöchentlich eröffnen, und denjenigen, welche daraus etwas verlangen, besonders den Aeltermännern, dasselbe gegen Entrichtung einer Gebühr, extradiren[36]). Insonderheit mufs der Syndicus, da er der erste und eigentliche Sachwalter der Stadt ist, bei allen publiken Angelegenheiten der Stadt und der Bürgerschaft, sein Amt wahrnehmen und verrichten[37]).

Die Jurisdiction des Magistrats[38]), welche derselbe theils durch das ganze Magistratscollegium, theils durch die bei demselben angeordneten Niedergerichte übt, erstreckt sich:

1) In persönlicher Hinsicht über alle Bürger und bürgerlichen Einwohner der Stadt überhaupt, ohne Ausnahme[39]).

2) In dinglicher Hinsicht über alle in der Stadt und deren Gränzen befindlichen Grundstücke und Immobilien, ohne Rücksicht auf

[36]) Bürgervergleich vom 16. Juli 1765. Art. 16.

[37]) Daselbst Art. 13.

[38]) Vergl. überhaupt rigisches Stadtrecht, B. I. und B. II, c. 2. desgl. das Corpus Privil. vom 20. August 1646. Art 2., wonach die Stadt Dorpat noch insbesondere von der Jurisdiction des Landgerichts und des damaligen Statthalters eximirt wird.

[39]) Corpus Privil. vom 20. August 1646. Art. 1.

den Stand der Besitzer dieser Grundstücke[40]), desgleichen über die Stadtpatrimonialgüter, und deren Arrendatoren. Die Bauern auf den Patrimonialgütern stehen gegenwärtig mit der Stadt nur in contractlichem Verhältnisse[41]), und sortiren im Uebrigen unter den competenten Bauerbehörden, Gemeinde-, Kirchspiels-, Kreisgerichten etc[42]).

3) Ueber alle diejenigen, welche in der Stadt delinquiren oder contrahiren, ohne Unterschied des Standes des Deliquenten und Contrahenten, falls sie sich nicht, nach einer ausdrücklichen Bestimmung der Gesetze, eines privilegirten Gerichtsstandes erfreuen[43]). Wenn ein Adeliger auf der Stadt Grund und in deren Jurisdiction delinquirt, so darf der Rath denselben apprehendiren und darauf dessen competenten Behörde überliefern[44]).

Wer unter der Jurisdiction der Stadt steht, und sich derselben entziehen will, soll an keinem Orte und von keiner Behörde des Reichs in Schutz oder Vertretung genommen, sondern zur Ausführung seiner Sache bei den dörptschen Stadtbehörden, in loco competenti, verwiesen werden[45]).

Zur Competenz des ganzen Magistratscollegiums gehören folgende Sachen:

1) In zweiter Instanz entscheidet der Rath in allen von den Niedergerichten und Collegien auf dem Wege der Appellation, Querel oder Supplik an denselben gelangten Sachen.

2) In erster Instanz gehören vor den Rath in pleno:

a) Alle publike Stadtangelegenheiten, zu deren Verhandlung die Repräsentanten der beiden Gilden zugezogen werden[46]).

b) Die Aufnahme der Bürger, nebst der dabei erforderlichen Untersuchung.

c) Die Bestätigung der Handwerksämter, deren Schragen und Ordnungen[47]).

d) Die Aburtheilung der Criminalsachen[48]), worauf die Urtheile des Raths zur Leuteration an das livländische Hofgericht gesandt werden[49]).

40) Corpus Privil. vom 20. August 1646. Art. 13.
41) Livl. Bauerverordnung vom 26. März 1819. §. II.
42) Ebendaselbst §. 202.
43) Rig. Stadtrecht. B. II. c. 2. §. 1. Vergl. Corpus Privil. vom 20. August 1646. Art. 1.
44) Corpus Privil. Art. 2.
45) Corpus Privil. Art. 5. vergl. mit Art. 3.
46) Vergl. den Bürgervergleich vom 16. Juli 1765. Art. 12. 13.
47) Protocoll der livl. Statthalterschaftsregierung vom 3. Juni 1787. Abth. II. P. 10., und Befehl der livländischen Gouvernementsregierung vom 2. März 1806. No. 1244.
48) Rigisches Stadtrecht. B. II. c. 3. §. 2.
49) Königl. schwedischer Brief an das dörptsche Hofgericht vom 14. November 1689.

e) Alle Concurs-, Nachlafs-, Testaments-, Convocations- und Proclamsachen; daher bei Erlassung irgend eines Proclams die Niedergerichte verbunden sind, alle bei denselben anhängigen, mit dem Proclam in Verbindung stehenden Rechtssachen, dem Rathe einzuliefern[50]).

f) Nach dem Herkommen haben auch die Rathsglieder, als Beklagte, [Amtssachen ausgenommen, die vor das Hofgericht gehören[51]),] vor dem Plenum des Magistrats ihre erste Instanz.

g) Dem ganzen Rath competiren ferner die Aufträge der Häuser und liegenden Gründe, nebst deren Versteigerungen und den darüber zu erlassenden Immissionsdecreten, wie nicht minder alle Ingrossationen und Corroborationen[52]).

[50]) Rigisches Stadtrecht. B. II. c. 3. §. 1.

[51]) Corpus Privil. vom 20. August 1646. Art. 33.

[52]) Ebendas. Art. 12. 13. 14. Das dem Magistrate privilegienmäfsig ohne Beschränkung zustehende Recht der Ingrossation und Corroboration ist gegenwärtig von dem livländischen Hofgericht dahin beschränkt worden, dafs dem Magistrate nur die Ingrossationen bis 100 Rubel zugestanden worden; die übrigen aber beim Hofgerichte vollzogen werden sollen. Die Gouvernementsverordnung, auf welche das Hofgericht diese Beschränkung stützt, scheint jedoch seit der Restitution der privilegirten Gerichtsverfassung in Livland im J. 1796, in dieser Beziehung nicht wohl anwendbar.

h) Die öffentliche Versteigerung der exequirten, so wie der zu Nachlafs- und Concursmassen gehörigen Sachen[53]).

i) Die Oberaufsicht über alle Verwaltungscollegien der Stadt; über die öffentliche Waage, Maafs und Gewicht etc.

k) Die Oberaufsicht über die Stadtmittel und Stadteinkünfte und Ausgaben; die Verarrendirung der Stadtgüter; die Vertorgung der von der Stadt zu prästirenden Arbeiten und Leistungen etc.

l) Die dem Rathe sonst competirenden Polizeisachen sind gegenwärtig der, seit dem Jahre 1805 errichteten Polizeiverwaltung anvertraut[54]).

Bei dem Magistratscollegio und dessen Unterbehörden ist seit jeher nach dem, der Stadt Dorpat speciell bestätigten rigischen Stadtrechte[55]), nach den obrigkeitlich bestätigten Constitutionen und Statuten des Raths[56]); nächstdem nach den Allerhöchst bestätigten

[53]) Befehl der livländischen Gouvernementsregierung vom 2. März 1806. No. 1244.

[54]) N. Ukases vom 13. Juni 1805. Befehl der livländischen Gouvernementsregierung vom 2. März 1806. No. 1244.

[55]) Corpus Privil. vom 20. August 1646. Art. 1. Vergl. auch oben S. 3. Anm. 1.

[56]) Bürgervergleich vom 16. Juli 1765. Art. 17.

Landes- und Provincialgesetzen und löblichen Gewohnheiten, den Allerhöchst emanirten Ukasen und Verordnungen, so wie in subsidium nach den gemeinen römischen, cononischen und deutschen Rechten gesprochen und geurtheilt worden[57]). Von den Urtheilen und Entscheidungen des Magistratscollegiums ergehen die Appellationen, Querelen und Suppliken in Justizsachen an das livländische Hofgericht, in administrativen und Executivsachen aber an die livländische Gouvernementsregierung. Es darf jedoch an das Hofgericht niemand appelliren und queruliren, wenn die Sache nicht wenigstens 300 Thlr. schw. S. M. (d. i. 150 Rthlr. Alb. oder 210 Rbl. S. M.) werth ist, und soll überhaupt das Hofgericht aus der Stadt Jurisdiction keine anderen Sachen annehmen, als welche durch ordentlichen Beruf und Appellation an dasselbe gelangen[58]).

Was die innere Organisation des Magistratscollegii und die Verwaltung der daselbst zu verhandelnden Geschäfte anlangt, so hält:

1) Der Magistrat regelmäfsig zwei ordentliche Sitzungen in der Woche, und zwar

[57]) Rig. Stadtrecht. B. II. c. 4.

[58]) Corpus Privil. vom 20. August 1646. Art. 3. Vergl. Hezel: Diatribe de remedii appellationis contra Ampl. Senatus Dorpatensis decreta olim interponendi indole ac forma. Dorp. Livon., 1814. 8.

Dienstags und Freitags; nöthigen Falls aber auch öfter. An den übrigen Tagen der Woche werden die Sessionen der Niedergerichte und sonstigen Stadtbehörden gehalten[59]). Wer in einer ordentlichen Sitzung vortreten will, mufs bei dem Justizbürgermeister, als Präses, Tages vorher sich den Vorstand erbitten[60]).

2) Die Rathscanzellei besteht aus dem Obersecretären, als Director der Canzellei, dem Archivar, welche beide vom Magistrate zu wählen und von der Gouvernementsregierung zu bestätigen sind[61]), und einigen Canzellisten, welche vom Rathe angestellt werden. Der Obersecretär ist zugleich Notarius publicus, und er allein darf, als solcher, und als Secretär des Waisengerichts, Testamente, Ehestiftungen und Inventarien anfertigen, bei Strafe der Nichtigkeit derselben[62]).

3) Bei der Stadt und dem Rathe sind, aufser

[59]) Vergl. rig. Stadtrecht. B. I. §. 13. B. II. c. 1. §. 1. 4.

[60]) Dasselbe ist auch in den Niedergerichten der Fall, bei deren resp. Präses Tages vor der Sitzung Vorstand erbeten, und Citation ausgenommen werden mufs.

[61]) Namentl. Ukas vom 4. Febr. 1803. Rescript der livl. Gouvernementsregierung an den dörptschen Rath vom 28. August 1817. No. 4825., und vom 28. Januar 1827. No. 565.

[62]) Rig. Stadtrecht. B. II. c. 5. §. 3.

den bisher genannten Beamteten, noch angestellt:

a) Ein Liquidationscommissär, welchem die Berechnung und Liquidation der Concurs- und Nachlafsmassen, die Revision der Vormundschaftsrechnungen etc. obliegt[63]).

b) Ein Stadtphysicus und Chirurgus[64]).

c) Ein Stadtwäger und Auctionator, welche Posten gegenwärtig in einer Person vereinigt sind; und von demselben Individuum wird auch

d) Das Amt des Marktvoigts verwaltet, welcher auf die Beobachtung der von dem ehemaligen Generalgouvernement der Stadt Dorpat am 20. August 1763 ertheilten und mittelst namentlichen Ukases vom 23. Januar 1766 Allerhöchst bestätigten Marktordnung zu sehen hat.

e) Mehrere Ministeriale und Rathsdiener, Calefactoren etc.

---

63) Nach dem Bürgervergleich vom 16. Juli 1765. Art. 3. und 5. sollte die Stadt auch einen eigenen Stadtfiscal haben, der zugleich Contradictor in allen Concurssachen seyn sollte. Gegenwärtig ist jedoch diese Stelle vacant, und wird durch den Kreis- und Oeconomiefiscal ersetzt.

64) Bürgervergleich. Art. 25. Darnach soll auch eine Stadtshebamme angestellt werden; welches jedoch, seit in der Stadt Dorpat eine Kreishebamme existirt, nicht mehr beoachtet worden ist.

Alle diese Beamteten und Diener werden vom Magistratscollegio gewählt und bestellt, ohne dafs es einer obrigkeitlichen Bestätigung derselben bedürfte.

Aufser den bis jetzt aufgeführten Rechten und Verpflichtungen des dörptschen Magistrats, stehen theils der Stadt Dorpat überhaupt, theils der Bürgerschaft derselben, noch folgende Rechte zu:

1) Die Stadt hat ein zweifaches Wappen: das grofse stellt eine rothe Burg mit zwei Thürmen, im blauen Felde dar; in der Mauer ein offenes Thor, mit silbernem Fallgatter; unter demselben ein goldener Stern und unter diesem ein blauer halber Mond; auf dem Portale des Thores ein Löwenkopf und auf der Mauer drei Kugeln, von denen die mittlere am gröfsten; über der Mauer ein Schwerdt in natürlicher Farbe mit goldenem Handgriffe und ein silberner Schlüssel übers Kreuz. Ueber dem Ganzen schwebt eine roth und silberne Krone. Das kleinere Wappen stellt blos das Schwerdt und den Schlüssel kreuzweis, mit der darüber schwebenden Krone, dar.

2) Wer die Stadt oder den Rath judicialiter zu besprechen hat, soll solches vor dem livländischen Hofgerichte, als foro competenti, thun. Auch sollen in den Sachen, welche dergestalt vor das Hofgericht gehören, keine

Commissarien und Judices delegati verordnet werden[65]).

3) Die Stadt sowohl, als die Bürgerschaft und Einwohner derselben, sollen bei ihrem Eigenthum und Besitz geschützt, und daraus nicht ohne Urtheil und Recht depossedirt werden[66]).

4) Der Stadt soll wider ihren Willen und ohne ihren freien Consens nichts Neues aufgebürdet werden; und falls die Gouvernementsobrigkeit oder andere Behörden von der Stadt etwas begehren würden, was ihr zu erfüllen schwierig scheinen möchte, soll solches bis auf Allerhöchst eigene Resolution ausgesetzt verbleiben[67]).

5) Es sollen niemanden Anstands- oder eiserne Briefe gegeben werden, falls er nicht ein Attestat vom Rathe beibringt, dafs er ohne allen bösen Vorsatz, durch Unglücksfälle, um alle seine Wohlfahrt gekommen[68]).

6) Die Stadt hat die Freiheit, zur Verarbeitung zu Mauer- und Dachziegeln, Lehm graben zu lassen, wo sie irgend dazu tauglichen finden kann; jedoch unter der Bedingung, dafs es ohne merklichen Schaden des Besitzers und nicht ohne jedesmalige vor-

[65]) Corpus Privil. vom 20. August 1646. Art. 33.
[66]) Daselbst Art. 9. 12.
[67]) Das. Art. 38.
[68]) Das. Art. 30.

hergehende hochobrigkeitliche Bewilligung geschehe[69]).

7) Die Stadt hat das Patronatsrecht über die St. Johanniskirche in der Stadt Dorpat. Vermöge desselben wählen alle drei Stände, die beiden Gilden und der Rath, die Prediger, Diaconen und andere Kirchendiener der deutschen sowohl, als der esthnischen Gemeine, und der Rath vocirt dieselben. Jedoch sind die Prediger und Diaconen dem Examen des livländischen Oberconsistorii unterworfen, von welchem sie auch das testimonium ordinationis zu erhalten haben[70]).

8) Der Rath hat das Patronatsrecht über die Landkirche zu Ecks im dörptschen Kreise, vermöge dessen der Prediger dieser Kirche von dem Rathe der Stadt Dorpat gewählt und vocirt wird. Dieses Patronatsrecht gründet sich darauf, dafs die Kirche und das Pastorat Ecks von der Stadt auf dem zu ihrem Patrimonialgute Sotaga gehörigen Grund und Boden erbaut und fundirt worden ist[71]).

9) Die Stadt hat das Recht, Deputationen abzusenden, welches jedoch allezeit mit Consens des Rathes und nicht ohne dessen

[69]) Corpus Privil. vom 20. August 1646. Art. 18.
[70]) Daselbst Art. 7.
[71]) Resolution des livländischen Generalgouvernements vom 7. Juli 1738.

Vorwissen vorgenommen werden kann[72]). Bei solchen Deputationen sollen, nächst den Deputirten des Rathes, nach dem alten Gebrauch, zwei aus der Bürgerschaft, nemlich aus jeder Gilde einer, genommen, und die Deputation auf Kosten der Stadt bestritten werden[73]). Bei der Nachsuchung um Bestätigung der Privilegien, sollen die Deputirten der Bürgerschaft, im Namen derselben, die behufige Supplik mit unterschreiben[74]).

10) Im Fall ein Haus oder Grundstück in der Stadt an einen, der nicht Bürger der Stadt ist, veräufsert wird, so hat ein jeder Bürger die Freiheit, das Näherrecht an dem Hause oder Grundstück zu exerciren[75]).

11) Die Bürgerschaft hat das Recht, am Ufer des Embach ihr Holz aufzustapeln; es soll daher das Ufer an beiden Seiten des Flusses frei und unbebaut bleiben, und dürfen die bereits aufgeführten Gebäude auf des Rathes Gutachten und Anmahnung wieder weggenommen werden[76]).

---

[72]) Bürgervergleich vom 16. Juli 1765. Art. 58.

[73]) Das. Art. 56.

[74]) Das. Art. 57.

[75]) Corpus Privil. vom 20. August 1646. Art. 13. Publication des Generalgouvernements vom 30. März 1756. Bürgervergleich vom 16. Juli 1765. Art. 31.

[76]) Corpus Privil. Art. 15.

Zweites Capitel.

Von den Niedergerichten.

Aus den Gliedern des Magistratscollegii werden die verschiedenen Niedergerichte mit zwei oder drei Gliedern besetzt[77]). Diese Niedergerichte sind gegenwärtig: 1) das Voigteigericht, mit welchem die, in Riga als besondere Behörde bestehende, Criminaldeputation vereinigt ist, 2) das Amtsgericht, 3) das Wettgericht, 4) das Cämmereigericht, und 5) das Waisengericht[78]). Die Aemter und Functionen bei diesen Niedergerichten sowohl, als bei den Collegien und anderen Stadtbehörden, und insbesondere die Oberämter, sollen alle zwei Jahre gewechselt und umgesetzt, und solches den beiden Gilden schriftlich bekannt gemacht werden[79]). Diese Umsetzung geschieht nach den Rathsconstitutionen durch den engern Ausschufs des Raths, der aus den beiden

---

[77]) Vergl. Corpus Privil. Art. 2., und rig. Stadtrecht. B. II. c. 1. §. 1. 4.

[78]) In früherer Zeit gab es mehrere Niedergerichte; sie sind aber theils durch die Errichtung der Polizeiverwaltung im J. 1805, theils aus anderen Gründen aufgehoben und zusammengezogen worden.

[79]) Bürgervergleich vom 16. Juli 1765. Art. 14.

Bürgermeistern und dem Syndicus besteht[80]). Die Canzellei der erstgenannten vier Niedergerichte ist unter einem Niedergerichtssecretären vereinigt, welcher von dem Rathe gewählt, und von der Gouvernementsregierung bestätigt wird[81]). Er ist zugleich Notarius publicus und hat zwei Canzellisten unter sich. In dem Waisengerichte führt der Obersecretär das Protocoll.

1) Das Voigteigericht[82]), in welchem ein Rathsherr, als Obergerichtsvoigt und Präses, der in der Regel ein Rechtsgelehrter ist, und ein anderer Rathsherr, als Gerichtsvoigt, Sitz und Stimme haben. Vor diese Behörde gehören in erster Instanz:

a) Alle Injuriensachen.

b) Alle Schuldforderungssachen über 20 Rubel[83]) und übrigen Civilsachen, sofern für

---

[80]) Gegenwärtig, wo das Amt des Commerzbürgermeisters unbesetzt ist (s. oben S. 16), vertritt dessen Stelle der älteste Rathsherr aus dem Kaufmannsstande.

[81]) Namentl. Ukas vom 4. Februar 1803. Rescript der livl. Gouvernementsregierung an den dörptschen Rath vom 28. August 1817. No. 4825.

[82]) Rig. Stadtrecht. B. II. c. 1. 2. 3.

[83]) Vergl. Befehl der livl. Gouvernementsregierung vom 2. März 1806. No. 1244.

selbige nicht besondere Instanzen angeordnet sind[84]).

c) Die Versteigerung der exequirten Mobiliarsachen.

d) Die Vollstreckung der von dem Rathe decretirten Immissionen.

e) Als Criminaldeputation führt das Voigteigericht die Specialinquisition und Untersuchung der Criminalsachen, worauf die Untersuchungsacten dem Rathe zur Aburtheilung unterlegt werden[85]).

Das Voigteigericht hält in der Woche zwei ordentliche Sitzungen, nemlich Montags und Donnerstags; erforderlichen Falls auch öfter. Die Civilsachen werden in dem Voigteigericht, in der Regel zu Anfang mündlich verhandelt, und erst, wenn sie durchaus controvers sind, die Parten zum schriftlichen Verfahren angewiesen. Vor allem ist aber diese Behörde verpflichtet, die Parten, wo möglich, zum gütlichen Vergleich zu bringen, wenn die Sache nicht die Verletzung der Ehre betrifft[86]). Die Appellationen und Querelen von den Entscheidungen des Voigteigerichts gehen an den Rath,

---

[84]) Rigisches Stadtrecht. B. II. c. 2. §. 1. c. 3. §. 1.

[85]) Das. c. 3. §. 2.

[86]) Das. c. 3. §. 3. fgg.

und müssen binnen zwei Tagen angemeldet werden[87]).

2) Das Amtsgericht, in welchem ein Rathsherr, als Oberamtsherr und Präses, und ein anderer, als Amtsherr, sitzt. Bei diesem Gerichte werden alle Zwistigkeiten der verschiedenen Handwerks-Aemter und Zünfte gegen einander und gegen Unzünftige; so wie zwischen den Handwerks-Meistern, Gesellen und Burschen, abgemacht; desgleichen die Beschwerden anderer Personen über die Handwerker, über schlechte und verdorbene Arbeit, Uebervortheilung etc. untersucht und abgeurtheilt. Die Beurtheilung geschieht zunächst nach denen, den verschienen Zünften ertheilten, obrigkeitlich bestätigten Schragen und Ordnungen, desgleichen nach den bestätigten Provincial-, so wie nach den Reichsgesetzen[88]). Vom Amtsgericht gehen die Appellationen und Querelen an das Magistratscollegium.

3) Das Wettgericht besteht aus zwei Rathsherren, von denen der eine, als Präses,

[87]) Abgeänderte Artikel des rig. Rechts ad B. II. c. 28. §. 1.

[88]) Corpus Privil. vom 20. August 1646. Art. 27. Bürgervergleich vom 16. Juli 1765. Art. 30. Vergleiche das Protocoll der rig. Statthalterschaftsregierung vom 3. Juni 1787. Abth. II. P. 10.

den Titel des Oberwettherrn führt; der andere, als Beisitzer, Wettherr heifst. Der eine Rathsherr (in der Regel ist es der Oberwettherr) mufs Kaufmann seyn[89]). Vor diese Behörde gehören alle Handelsstreitigkeiten, insbesondere auch zwischen den Handelsherren, deren Gesellen und Burschen, und alle Handelssachen überhaupt[90]). Namentlich liegt dem Wettgerichte auch die in der Allerhöchsten Handelsergänzungsverordnung vom 14. November 1824 vorgeschriebene Handelsrevision und Aufsicht über den Handel, nach Maafsgabe des 13ten Hauptstücks gedachter Verordnung, ob; endlich auch die Erhebung der Standgelder von den zum Jahrmarkt angereisten Kaufleuten[91]), so wie von den sonst zum Handelsbetriebe ankommenden Kaufleuten anderer Städte[92]), und die Vollziehung und Attestirung der Budenmiethcontracte während der

[89]) Bürgervergleich. Art. 23.

[90]) Corpus Privil. Art. 24. 26. 29. Bürgervergleich. Art. 23.

[91]) Corpus Privil. Art. 10. Rescript der livländischen Gouvernementsregierung vom 4. September 1822. No. 4144.

[92]) Handelsergänzungsverordnung vom 14. November 1824. §. 59. 127. etc. Rescript der livl. Gouvernementsregierung vom 29. Januar 1826. No. 611.

Jahrmarktszeit[93]). — Von den Entscheidungen des Wettgerichts werden die Querelen und Appellationen an den Rath ergriffen.

4) Das Cämmerei- und Baugericht wird von zwei Rathsherren gehegt; dem Obercämmerer, als Präses, und dem Cämmerer, als Beisitzer. Vor dieses Gericht gehören alle Bau-, Gränz- und Servitutstreitigkeiten, die in der Stadt vorfallen, und wobei die beiden bei der Stadt angestellten Stadtbaumeister, als Sachkundige, zugezogen werden[94]), desgleichen die Taxationen von Immobilien. Sofern die Bauangelegenheiten ins Polizeiliche schlagen, wohin z. B. die Beprüfung der Baurisse und Façaden, die Einweisung der Bauplätze, der Brücken- und Strafsenbau etc. gehört, werden sie von dem Obercämmerer, in Gemeinschaft mit der Polizeiverwaltung, besorgt[95]). Die Appellationen und Querelen von den Entscheidungen des Cämmereigerichts gehen an das Magistratscollegium.

---

93) Senatsukas vom 25. Juni 1819. Rescript der livl. Gouvernementsregierung vom 30. August 1826. No. 4106.

94) Corpus Privil. vom 20. August 1646. Art. 16. Vergl. daselbst Art. 17., und Bürgervergleich vom 16. Juli 1765. Art. 10.

95) Vergl. Befehl der livl. Gouvernementsregierung vom 2. März 1806. No. 1244.

5) Das Waisengericht, in welchem der Justizbürgermeister, als Oberwaisenherr, präsidirt, und zwei Rathsherren, als Waisenherren, Beisitzer sind, ist als kein eigentliches Niedergericht, sondern nur als ein Ausschufs des Magistratscollegii zu betrachten, welchem die Bestellung von Vormündern für Unmündige, so wie von Curatoren für Wittwen und unverheirathete Frauenzimmer, desgleichen die Entlassung dieser Vormünder und Curatoren; ferner die Durchsicht der Vormundschaftsrechnungen, und überhaupt die Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens der Wittwen, Waisen, Unmündigen, und der unverheiratheten Frauenzimmer obliegt. Hier wird die Abtheilung der Kinder, wenn deren Eltern zur zweiten Ehe schreiten wollen, und die Bestimmung eines Präcipuums für dieselben bewerkstelligt; so wie auch das Waisengericht die Bewilligung zur Veräufserung oder Verpfändung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens der, einer Vormundschaft oder Curatel unterworfenen Personen, falls solches für nöthig und nützlich befunden wird, ertheilt. Bei allen in der Stadt vorfallenden, namentlich auch adeligen, Sterbefällen, hat das Waisengericht, im Namen des Raths, als Ortsobrigkeit, den Nachlafs unter gerichtliche Aufsicht zu nehmen, und quoad mobilia zu obsigniren und zu in-

ventiren[96]). Unter der Aufsicht und Direction des Waisengerichts steht endlich auch die mit dem dörptschen Kaufhofe verbundene Wittwen- und Waisen-Pensionsanstalt[97]).

Drittes Capitel.

Von den Verwaltungscollegien und Commissionen.

Die Administration des gemeinen Wesens überhaupt, die Verwaltung der Stadt- und Kirchenmittel, der öffentlichen Cassen, des Quartierwesens etc., ist unter verschiedene Collegien und Commissionen vertheilt, welche auf verschiedene Weise organisirt sind. Zu diesen Collegien und Commissionen gehören: 1) Die sogenannte interimistische Verwaltungscommission der Stadtcasse. 2) Das Quartiercollegium. 3) Die Polizeicassa-Commission. 4) Die Schulcassa-Commission. 5) Das Collegium scholarchale. 6) Das Leihcassa-Collegium. 7) Die sogenannte perpetuelle Commission. 8) Die Verwaltung des Armenwesens und der Armencasse. 9) Die Verwaltung des Kronsvorrathmagazins. 10) Die Verwaltung des Militairkrankenhauses. 11) Die Verwaltung der St. Johanniskirche, und 12) Die Steuerverwaltung.

1) Die sogenannte interimistische Verwaltungscommission der Stadtcasse vertritt die Stelle des früheren Stadtcassacollegiums, und wurde im Jahre 1817 durch die livl. Gouvernementsregierung auf unbestimmte Zeit angeordnet[98]). Das ehemalige Stadtcassacollegium bestand aus sieben Gliedern; nemlich dem Commerzbürgermeister, als Präses, zweien Rathsherren, den beiden wortführenden Aeltermännern der grofsen und der St. Antoniigilde, und einem Dockmanne aus jeder Gilde[99]). Das Personal der gegenwärtigen interimistischen Verwaltungscommission besteht aus einem Vorsitzer aus dem Kaufmannsstande, und zweien Beisitzern, wovon der eine Kaufmann, der andere Bürger ist. Bei

[96]) Vergl. Rescript der livländischen Gouvernementsregierung vom 16. April 1806. No. 1902. Punct 3.

[97]) Predloshenie des Generalgouverneurs von Pleskau, Liv-, Esth- und Curland vom 2. April 1826. No. 1470. Von dem Generalgouverneur bestätigte Statuten dieser Anstalt, vom 20. März 1817.

[98]) Befehl der livländischen Gouvernementsregierung vom 6. October 1817. No. 5678. Vergl. Rescript der livl. Gouvernementsregierung vom 26. October 1817. No. 5896.

[99]) Vom Generalgouvernement bestätigte Stadtcassaordnung vom 16. Juli 1765. §. 3. Vergl. Bürgervergleich vom 16. Juli 1765. Art. 6. fgg.

abzuhaltenden Berathungen werden die ersten Aelter- und Dockmänner beider Gilden hinzugezogen [100]). Die ersten Glieder dieser Commission sind von der livl. Gouvernementsregierung ernannt und eingesetzt worden. Bei stattgehabtem Abgange einzelner Glieder wurden die eintretenden vom Rathe ernannt, und von der Gouvernementsregierung bestätigt. Ein Buchhalter führt das Protocoll und besorgt das Rechnungswesen.

Dieser Commission liegt die Administration der Stadtintraden ob, und ist die Verwaltung des Ganzen auf die obrigkeitlich bestätigte Stadtcassaordnung vom 16. Juli 1765, und auf neuere darauf Beziehung habende Befehle, besonders der livl. Gouvernementsregierung und des Cameralhofes, basirt. Nach Ablauf eines jeden Jahres hat die Commission, im Februarmonat, die Jahresrechnung der Stadtcasse, nebst allen dahin gehörigen Büchern und Belegen, im Original dem livländischen Cameralhofe zur Revision einzusenden [1]).

---

[100]) Befehl der livländischen Gouvernementsregierung vom 6. October 1817. No. 5678.

[1]) Senatsukas vom 25. November 1824. Befehl der livl. Gouvernementsregierung vom 30. April 1825. No. 2238. Das ehemalige Stadtcassacollegium, und Anfangs auch die interimistische Verwaltungscommission, war verbunden, acht Tage vor Michaelis die Jahresrechnung der Stadtcasse dem Magistratscollegio zu übergeben, wo dieselbe, in Gegenwart der Aeltermänner und Deputirten der Bürgerschaft, revidirt und öffentlich verlesen wurde (Bürgervergl. vom 16. Juli 1765. Art. 9.). Dieses ward jedoch, auf Unterlegung des Magistrats, mittelst Predloshenie des Generalgouverneurs von Pleskau, Liv-, Esth- und Curland vom 12. Juni 1823. No. 2317., und darauf bezüglichen Rescriptes der livl. Gouvernementsregierung vom 20. Juni 1823. No. 3176. modificirt, und sowohl der interimistischen Verwaltungscommission der Stadtcasse, als auch den übrigen Collegien und Commissionen vorgeschrieben, alljährlich, mit den Büchern der Cassen, zugleich eine gedrängte klare Uebersicht, aus welcher, unter Hauptrubriken, die Gattungen der Einnahmen und Ausgaben zu entnehmen wären, an den Rath zu bringen. Nachdem hierauf diese Uebersicht, mit den auf sie Bezug habenden Büchern und Rechnungen, vier Wochen zur Einsicht der Bürgerschaft und zu etwa von ihr durch ihre Repräsentanten zu machenden Bemerkungen, ausgestellt worden, sollte diese Uebersicht, mit den etwa durch die Repräsentanten eingebrachten Bemerkungen, zuförderst im Magistrate in Vortrag gebracht, und, nachdem derselbe sich über dasjenige, was nach seiner An- und Einsicht anzubringen und zu remarquiren wäre, vereinigt, das Resultat alles dessen und die vorerwähnte Uebersicht in der zweiten vollen Sitzung des Raths

Die Revenüen der Stadtcasse fliefsen:

a) Aus den Arrenden der Stadtgüter Sotaga, Saddoküll und Jama, welche, zur Wie-

dervergeltung dessen, dafs der Stadt Dorpat in früherer Zeit viele Ländereien abgenommen und von derselben eingebüfst worden, als Patrimonialgüter der Stadt, von allen öffentlichen Abgaben, Lasten und Leistungen befreit seyn sollen[2]).

---

nach Ostern, im Beiseyn der Aeltermänner und Repräsentanten der Bürgerschaft, vorgetragen werden. Die eigentlichen Stadtrechnungen, d. h. die Bücher und Rechnungen der interimistischen Verwaltungscommission der Stadtcasse, sollten darauf, in Gemäfsheit des Senatsukases vom 30. September 1811, dem livl. Cameralhofe zur Revision zugestellt werden. (Vergl. Rescript der livl. Gouvernementsregierung vom 8. November 1823. No. 5576.). Endlich ward, in Veranlassung obangeführten Senatsukases vom 25. November 1824, von der livl. Gouvernementsregierung, mittelst Rescripts v. 30. April 1825. No. 2238., verfügt, dafs das ganze Revisionsgeschäft, in Beziehung auf die Bücher und Rechnungen der Stadtcasse, einzig und allein dem livl. Cameralhofe überlassen sey. Obige Einrichtung blieb also nur für die übrigen Collegien, sofern für dieselben nicht auch besondere Vorschriften eingetreten sind; wie unten bei jedem einzelnen Collegio erwähnt werden wird.

[2]) Corpus Privil. vom 20. August 1646. Art. 36. Vergl. S. U. vom 3. Mai 1726. Dessenohngeachtet wurde, mittelst Senatsukases vom 21. December 1783, verfügt, dafs die Kopfsteuer auch von den Patrimonialgütern erhoben werden sollte. — Die

b) Aus der Verpachtung der der Stadt gehörigen Mühlen[3]), so wie der Fischzüge im Embachflusse[4]).

c) Aus dem Grundzins für die der Stadt gehörigen Plätze[5]).

d) Aus den Einkünften von der Stadtwage[6]).

e) Aus dem Weidegelde für die Stadtweideplätze[7]).

f) Aus den von der Krone bestandenen Portoriengeldern.

g) Aus dem Bürgergelde von den an- und abziehenden Bürgern.

h) Aus dem caducirten Vermögen der ohne Erben, und ohne eine letztwillige Verfügung hinterlassen zu haben, verstorbenen Bürger[8]).

Verarrendirung der Stadtgüter darf nicht anders als durch öffentlichen Ausbot geschehen (Bürgervergleich vom 16. Juli 1765. Art. 45.).

[3]) Corpus Privil. Art. 9. 36. Vergl. Senatsukas vom 3. Mai 1726.

[4]) Corpus Privil. Art. 20. 21. Bürgervergleich. Art. 26. Senatsukas vom 5. Mai 1726.

[5]) Corpus Privil. Art. 10. Bürgervergleich. Art. 47.

[6]) Corpus Privil. Art. 10. Senatsukas vom 5. Mai 1726.

[7]) Corpus Privil. Art. 37.

[8]) Ebendas. Art. 10. Stadtordnung vom 21. April 1785. §. 148. Vergl. rigisches Stadtrecht. B. IV. Tit. 7.

i) Aus dem zehnten Pfennig von allen Nachlafsmassen, welche aus der Stadt an andere Orte verführt werden[9]).

k) Aus den Standgeldern von fremden Kaufleuten[10]).

l) Aus den sogenannten Ufer- und Holzmaafsgeldern.

m) Aus dem Verkaufe von Holz aus den Stadtwäldern[11]).

n) Seit dem Jahre 1827 auch aus dem Viertelprocent von den Capitalien der Gildesteuernden zu Stadtleistungen[12]).

o) Aus den hochobrigkeitlich festgesetzten Beiträgen der Quartier-, Leih- und Kirchencasse zum Etat der Stadtcasse, und

p) aus anderen zufälligen Einnahmen[13]).

Diejenigen, welche die Stadtrevenüen nicht in termino berichtigen, als Arrendatoren,

---

[9]) Corpus Privil. Art. 10.

[10]) Das. Art. 10. a. E. S. auch oben S. 35.

[11]) Predloshenie des Generalgouverneurs vom 20. Juni 1827. No. 2585. Litt. A. 2.

[12]) Manifest vom 1. Januar 1807. Art. 17. Namentl. Ukas vom 14. November 1824. §. 6.

[13]) Zu den vorzüglichsten Einnahmen der Stadt gehörte sonst, nach dem Corpus Privil. Art. 39., auch noch die halbe Accise, welche der Stadt noch speciell, mittelst Senatsukases vom 3. Mai 1726, bestätigt ward; gegenwärtig aber entzogen ist.

Pächter, Grundzinszahlende etc. müssen, sobald ihr Zahlungstermin verstrichen, Verzugszinsen mit 1 pCt. monatlich zahlen; und sollen alle Restantien, auf Requisition des Raths, von der Polizeiverwaltung executivisch beigetrieben werden[14]).

Die Einnahmen der Stadt werden verwendet:

a) Zur Besoldung des Raths, der Canzelleibeamteten desselben und anderer Stadtbeamteten, so wie zur Ablohnung der Diener etc., nach dem von der livländischen Gouvernementsregierung bestätigten Etat.

b) Zur Abzahlung des hochobrigkeitlich bestimmten jährlichen Beitrages zur Unterhaltung der Polizei und der Schulen.

c) Zur Berichtigung der Renten für schuldige Capitalien.

d) Zur Bestreitung der Cämmereiausgaben, und insbesondere zu Bauten und Reparaturen der öffentlichen Gebäude der Stadt[15]).

---

[14]) Bürgervergleich vom 16. Juli 1765. Art. 44. Predloshenie des Generalgouverneurs vom 20. Juni 1827. No. 2585. Litt. A. 1.

[15]) Diese Bauten und Reparaturen sind, sobald sie mehr als 300 Rbl. betragen, durch öffentlichen Ausbot zu vergeben. Predloshenie des Generalgouverneurs vom 20. Juni 1827. No. 2585. Litt. A. 6.

e) Zur Beleuchtung, Heizung und Reinigung des Rathhauses[16]).

f) Zur Anschaffung der Canzelleibedürfnisse, Bezahlung der Insertionsgebühren, des Buchbinderlohns etc.

g) Zur Unterstützung der Bauern auf den Stadtgütern[17]).

h) Zu mehreren unvorhergesehenen Ausgaben.

Die nicht etatmäfsigen und nicht durch obrigkeitliche Bestimmung ein- für allemal festgesetzten oder für einzelne Fälle ausdrücklich vorgeschriebenen Ausgaben werden, nach gehöriger Beprüfung von Seiten des Magistratscollegii, wenn sie von geringem Betrage sind, von diesem selbst decretirt, wegen der bedeutenderen dagegen der Gouvernementsobrigkeit zur Bestätigung unterlegt.

2) Das Quartiercollegium besteht gegenwärtig aus einem Rathsherrn, welcher, als Oberquartierherr, Vorsitzer des Collegii ist; und den beiden ersten Aelter- und Dockmännern beider Gilden. Der Stadtbuchhalter führt das Protocoll[18]). Zur Betreibung der

[16]) Predloshenie des Generalgouverneurs v. 20. Juni 1827. No. 2585. Litt. A. 5.

[17]) Ebendas. Litt. A. 8.

[18]) Vom Generalgouvernement bestätigte Quartierordnung für die Stadt Dorpat vom 27. April 1770. §. 1.

Quartierangelegenheiten sind zwei Quartierbürger, einer aus jeder der beiden Gilden, welche von ihren Gilden erwählt, und vom Rathe bestätigt werden, desgleichen ein vom Rathe, auf Vorstellung des Quartiercollegii, ernannter Quartiermeister angestellt. — Das Geschäft der Bequartierung des Militärs wird, unter Leitung des Oberquartierherrn, und, nach zuvor abgehaltener Berathung mit den übrigen Gliedern des Collegii, nach Anleitung der eingegangenen obrigkeitlichen Anordnungen, der Militärrequisitionen und sonstigem Erfordernifs, besorgt; dem Magistrate, als vorgesetzter Behörde, in erforderlichen Fällen Unterlegung gemacht, und dahin Bericht erstattet. — Nach einem im Jahre 1814 entworfenen, und mittelst Befehls der livländischen Gouvernementsregierung vom 28. März 1814. No. 2574. bestätigten Plan, werden von den Einwohnern der Stadt die Beiträge zur Bestreitung des auf Geld gestellten Quartiererfordernisses erhoben. Personelle Einquartierung findet für die Einwohner nur noch bei Durchmärschen Statt. Die von der Gou-

Darnach soll der Commerzbürgermeister das Präsidium führen, und noch zwei Rathsherren, als Quartierherren, Beisitzer seyn. Vergl. auch Predloshenie des Generalgouverneurs vom 5. Dec. 1822. No. 3976.

vernementsregierung zu bestätigende Repartition dieser Beiträge geschieht durch ein besonderes Repartitionscollegium, welches, aufser den Gliedern des Quartiercollegii, noch aus a) einem Repräsentanten des in der Stadt besitzlichen Adels; b) einem Repräsentanten der in der Stadt besitzlichen Beamteten; c) einem Repräsentanten der simplen Bürger, und d) und e) den Aeltesten der russischen und esthnischen Gemeinen besteht[19]). Einen besonderen Fond hat die Quartiercasse nicht. Alle Ausgaben werden aus den Beiträgen der Contribuenten bestritten, und geschehen die desfalsigen Repartitionen zweimal im Jahre, und zwar postnumerando. — Das Quartiercollegium besitzt keinen festen Etat. Die Ausgaben gestalten sich nach dem jedesmaligen Erfordernifs, und werden, mit Berücksichtigung möglichster Oeconomie, für den augenblicklichen Bedarf hergegeben. — Das Quartiercollegium schliefst seine Rechnungen im Juli jeden Jahres, und übergiebt diese zur Revision einer, von der livländischen Gouvernementsregierung niedergesetzten Commission, bei welcher der

[19]) S. überhaupt Predloshenie des Generalgouverneurs vom 22. März 1814. No. 893. Befehl der livländischen Gouvernementsregierung vom 28. März 1814. No. 2574, und den dadurch bestätigten Repartitionsplan.

Polizeimeister der Stadt den Vorsitz hat, und deren Mitglieder aus einem Mitgliede des Raths, und einem Repräsentanten jedes der contribuirenden Stände, nach Wahl derselben, bestehen[20]).

3) Die Polizeicassa-Commission besteht aus einem Rathsherrn, als Präses, den ersten Aeltermännern und den ersten Dockmännern beider Gilden; der Stadtbuchhalter führt das Protocoll und das Rechnungswesen. Diese Commission hat, nach dem für jedes Jahr besonders entworfenen Etat der Polizeibedürfnisse, zu operiren; d. h., den Empfang der auf die Einwohner zu diesem Behufe repartirten Beiträge zu besorgen, und aus den eingegangenen Summen die etatmäfsigen Ausgaben zu bewerkstelligen. Einen besondern Fond besitzt nemlich die Polizeicasse nicht. Die zur Unterhaltung der Polizei, insbesondere zur Besoldung der Polizeibeamteten und Diener, zu Brandinstrumenten, Beleuchtung, Pflasterung und Reinigung der Strafsen etc. erforderliche Summe ist vielmehr, als eine, nach Beschaffenheit der Preise und der jedesmaligen Erfordernisse, der Veränderung unterworfene, im

[20]) Predloshenie des Generalgouverneurs von Pleskau, Liv-, Esth- und Curland vom 26. Februar 1823. No. 646. Befehl der livl. Gouvernementsregierung vom 14. März 1823. No. 1445.

Novembermonat jeden Jahres, nach der von dem Polizeimeister, in Gemeinschaft mit dem Magistrate, zu treffenden Verfügung, mit Bestätigung des Generalgouverneurs, so zu bestimmen, dafs dieselbe auf jedes Jahr, nach Verhältnifs der Ausgaben des vergangenen Jahres, mit Genauigkeit bestimmt, und nach Bequemlichkeit, auf die Stadteinkünfte repartirt, und, im Falle ihrer Unzulänglichkeit, auf die Einwohner gleichförmig vertheilt werde[21]). Die nach Abzug des Beitrages der Stadtcasse zur Bestreitung des Polizeietats nothwendig werdende Summe wird in den ersten Monaten des Jahres, nach Grundlage des für die Erhebung der Quartierbeiträge bestätigten Repartitionsreglements, auf die contribuirenden Einwohner ausgeschrieben[22]). Die Repartition geschieht durch ein besonderes Repartitionscollegium, welches, aufser den Gliedern der Polizeicassa-Commission, aus den oben für die Repartition der Quartierbeiträge namhaft gemachten Repräsentanten und Aeltesten besteht.

[21]) Allerh. bestätigter Etat der dörptschen Polizei vom 13. Juni 1805.

[22]) S. das oben angeführte Repartitionsreglement, bestätigt mittelst Predloshenie des Generalgouverneurs vom 22. März 1814. No. 893., und Befehl der livl. Gouvernementsregierung vom 28. März 1814. No. 2574.

Die über Einnahme und Ausgabe geführten Cassabücher und Jahresrechnungen werden am 31. December jeden Jahres geschlossen, und, nachdem sie vier Wochen in der Rathscanzellei zur jedermänniglichen Ansicht gelegen, dem Magistratscollegio noch vor Ostern zur Revision vorgelegt. Die Resultate dieser Revision werden sodann in der zweiten vollen Sitzung des Raths nach Ostern, im Beiseyn der Aeltermänner und Repräsentanten der Bürgerschaft, vorgetragen[23]).

4) Die Schulcassa-Commission hat einen Rathsherrn zum Präses, und die worthabenden Aeltermänner beider Gilden zu Beisitzern; der Stadtbuchhalter führt das Protocoll und besorgt das Rechnungswesen. Diese Commission verwaltet ein, der Schulcasse gehöriges Capital, und die von der Kaufmannschaft, der Zunftgemeine und den übrigen Bürgern zur Schulcasse mittelst Repartition zu erhebenden Beiträge, und besorgt die etatmäfsigen Auszahlungen an das Collegium scholarchale, nach Ablauf jeden Tertials. — Nach einer, am 3. April 1813, mit Zuziehung der wortführenden Aeltermänner beider Gilden,

[23]) Predloshenie des Generalgouverneurs vom 12. Juni 1823. No. 2317., und Rescript der livl. Gouvernementsregierung vom 20. Juni 1823. No. 3176. S. Seite 40. fgg. Anm. 1.

Ex bibl. univ. Derp.

stattgehabten Conferenz der Kaiserl. Schulcommission des dörptschen Lehrbezirks und des Rathes, und, nach später erfolgtem freiwilligen Erbieten der dörptschen Bürgerschaft, kam der Beitrag derselben zur Unterhaltung einer Töchterschule, zweier Elementarschulen für Knaben, und einer Elementarschule für Mädchen auf 2320 Rbl. B. A. jährlich, welche, nach Anleitung des Repartitionsreglements, von ihnen erhoben werden. Aufser dieser Summe werden, zur Bestreitung des in der obgedachten Conferenz festgestellten Etats genannter Schulen, angewendet und eingezahlt; die Renten des zu 7 pCt. begebenen Schulcapitals, und die bestimmten jährlichen Beiträge der Stadt- und Kirchencasse[24]). Die Revision der, vor Ostern jeden Jahres dem Rathe zu übergebenden, Cassabücher und der Jahresrechnung bewerkstelligt derselbe bei sich, nachdem die Bücher und Rechnungen vorher vier Wochen, zur Einsicht der Bürgerschaft, in der Rathscanzellei gelegen[25]).

[24]) S. überhaupt Conferenzprotocoll vom 3. April 1813. Diese Anordnungen erhielten die Allerhöchste Genehmigung, laut Predloshenie des Generalgouverneurs vom 3. März 1815. No. 748.

[25]) Predloshenie des Generalgouverneurs vom 12. Juni 1823. No. 2317., und Rescript der livl. Gouvernementsregierung vom 20. Juni 1823. No. 3176. S. Seite 40. fgg. Anm. 1.

5) Seit dem Jahre 1814 besteht nächst dieser Schulcassa-Commission noch ein, aus Delegirten der Kaiserl. Schulcommission des dörptschen Lehrbezirks und der Stadt Dorpat zusammengesetztes Collegium scholarchale. Von Seiten der Schulcommission sizzen darin zwei Mitglieder derselben, von Seiten der Stadt der jedesmalige Präses des Magistrats und die beiden wortführenden Aeltermänner, wozu auch der jedesmalige Stadt-Oberpastor erbeten wird. Der Vorsitz in diesem Collegio wechselt jährlich zwischen den Mitgliedern der Schulcommission und dem Präses des Raths. Das Hauptgeschäft dieses Collegii ist die Administration der von der Stadt zur Unterhaltung der Stadtschulen bestimmten, von der Schulcassa-Commission diesem Collegio scholarchali zu verabfolgenden Summen[26]). Das Collegium scholarchale hat das Recht, für die Stadtschulen Candidaten zu den Lehrerstellen an denselben vorzuschlagen, worauf die Schulcommission, nach gehöriger Prüfung dieser Candidaten, Rücksicht zu nehmen hat. Auch hat dieses Collegium das Recht,

[26]) Verfassung des Collegii scholarchalis vom 4. April 1814, von der Schulcommission entworfen, und vom Magistrate approbirt. Vergl. Allerhöchst bestätigtes Schulstatut vom 4. Juni 1820. §. 242 fgg., besonders §. 244 fgg.

dem Schuldirector oder der Schulcommission über etwanige Mifsbräuche in den Stadtschulen oder über mögliche Verbesserungen dieser Schulanstalten, Vorstellungen zu machen, welche der Director und die Schulcommission, so weit es die Gesetze erlauben, berücksichtigen sollen[27]).

6) Die Leihcassa-Commission besteht seit dem Jahre 1817 aus den Gliedern der interimistischen Verwaltungscommission[28]), dem Kreisfiscal und den beiden nicht wortführenden Aelter- und Dockmännern beider Gilden; ein Buchhalter führt das Protocoll, so wie die Bücher und Rechnungen[29]). Dieser Commission liegt die Verwaltung der sogenannten Leihcasse ob, welche aus einem Fond besteht, der aus den Renten eines 10,000 Rbl. grofsen, von der Kaiserin Catharina II. im Jahre 1764 der Stadt auf 10 Jahre, ohne Rentenzahlung, zum Aufnehmen der Bürgerschaft und zur Beförderung des Handels und der Fabriken, Allerhuldreichst verliehenen, und in termino wieder bezahlten Capitals entstanden ist. Die Begebung und Verleihung der, gegenwärtig bedeutend angewachsenen Capitalien auf Renten an die Bürgerschaft und die Administration dieser Casse überhaupt, geschieht auf Grundlage des von dem ehemaligen Generalgouvernement der Commission ertheilten Reglements und Instruction vom 28. December 1764, und einiger späteren ergänzenden Vorschriften. In allen Sachen, welche die Disposition des Leihcassafonds betreffen, und von der Commission nicht entschieden werden können, steht dieselbe unmittelbar unter dem Generalgouverneur; dahingegen in den Fällen, die in die Justiz und Execution einschlagen, der Magistrat oder andere Behörden, derselben die prompteste Assistenz leisten sollen[30]). Dem Rathe wird alljährlich in den vor Ostern einzureichenden Cassabüchern und der Jahresrechnung die erforderliche Rechenschaft abgelegt[31]).

---

27) Allerhöchst bestätigtes Schulstatut vom 4. Juni 1820. §. 248. 249.

28) Befehl der livl. Gouvernementsregierung v. 6. October 1817. No. 5678.

29) Vom Generalgouvernement ertheiltes Reglement für die dörptsche Leihcassa-Commission vom 28. December 1764. Cap. II. Abschn. 2. § 1. Resolution des livl. Generalgouvernements vom 27. Juni 1765.

30) Leihcassareglement vom 28. Decbr. 1764. Cap. II. Abschn. 1. §. 5.

31) Predloshenie des Generalgouverneurs vom 12. Juni 1823. No. 2317. Rescript der livl. Gouvernementsregierung vom 20. Juni 1823. No. 3176. Siehe Seite 40. fgg. Anm. 1. Vergl. jedoch auch Leihcassareglement vom 28. December 1764. Capitel II. Abschn. 2. §. 9.

7) Die sogenannte perpetuelle Commission hat einen Rathsherrn zum Präses, und die nicht wortführenden Aeltermänner und zwei andere Repräsentanten beider Gilden zu Assessoren; ein Buchhalter (der gegenwärtig zugleich Buchhalter bei der Steuerverwaltung ist) führt das Protocoll[32]). Das Recht, Schenken zu halten, und in denselben Bier und Branntwein in kleinen Quantitäten zu verkaufen und zu verschenken, wird in Dorpat, in Folge obrigkeitlicher Anordnungen, als ein Benefiz, den verarmten Bürgern beider Gilden ertheilt. Die Prüfung, in wiefern diejenigen Subjecte, welche das Schenkbenefiz zu genieſsen wünschen, dessen würdig sind, so wie die Vertheilung und Verwaltung der zu diesem Behufe errichteten 60 Schenkbenefize ist das Geschäft dieser sogenannten perpetuellen Commission, welche dabei besonders nach dem generalgouvernementlichen Schenkreglement vom 6. März 1783, und einigen später ergangenen ergänzenden Verordnungen zu verfahren hat[33]).

8) Das Stadtarmen-Collegium besteht aus einem Gliede der Kaufmannsgilde, der Zunftgilde und der esthnischen Gemeine, unter dem Vorsitze des Armenprovisors, welcher ein Rathsherr ist[34]). Der jedesmalige Justizbürgermeister ist Oberarmenprovisor. Ein Secretär führt das Protocoll; die Anfertigung der Jahresrechnung aber liegt dem Buchhalter der Steuerverwaltung ob. Das Armencollegium hat die Verwaltung des städtschen Armenwesens überhaupt; insbesondere die Aufsicht über das Stadtarmenhaus, und die Administration der Armencasse unter sich. Die Mittel zur Unterhaltung der Armenanstalten flieſsen: a) aus den Renten des Fonds der Armencasse; b) aus den Grundzinsen für die im Stadtterritorium belegenen Armenplätze; c) aus jährlichen freiwilligen Beiträgen der gesammten Bürgerschaft, welche überdies auch gesetzlich verpflichtet ist, für den Unterhalt der Armen ihrer Commune Sorge zu tragen[35]), d) aus verschiedenen aufserordentlichen Beiträgen. — Halbjährlich wird dem jedesmaligen livländischen Civilgouverneur ein Verschlag über Einnahme, Ausgabe und Behalt der Armencasse, und am Schlusse des Jahres eine ausführliche Generalrechnung, nach dem vorgeschriebenen Schema, unterlegt. Aufserdem

[32]) Vergl. Befehl des Generalgouverneurs vom 21. Januar 1783.

[33]) Vergl. auch Senatsukas vom 12. Januar 1783., und Befehl des Generalgouverneurs vom 21. Jan. 1783.

[34]) Rescript der livländischen Gouvernementsregierung vom 4. Juli 1827. No. 2776.

[35]) Patent der livländischen Gouvernementsregierung vom 28. März 1818.

werden die Jahresrechnungen der Armencasse dem Rathe übergeben, der sie zur Revision der interimistischen Verwaltungscommission der Stadtcasse zufertigt[36]).

9) Die Verwaltung des dörptschen Kronskornvorrathmagazins ist seit dem Jahre 1825 dem Rathe der Stadt Dorpat übertragen worden, und wird von dem Armenprovisor, in Gemeinschaft mit den nicht wortführenden Aeltermännern beider Gilden, und den Aeltesten der russischen und esthnischen Gemeine, in Gemäfsheit eines von dem Ministerio der innern Angelegenheiten emanirten Reglements, besorgt. Diese Verwaltung steht unter der Versorgungscommitté des Gouvernements, welcher auch nicht nur am Schlusse jeden Monats, sondern auch nach Verlauf jeden Jahres Rechenschaft von der Verwaltung abgelegt wird[37]).

10) Auf obrigkeitlichen Befehl ist der Stadt Dorpat seit dem Jahre 1827 auch die Verwaltung des Militärkrankenhauses in dieser Stadt übertragen worden[38]). Die Ver-

[36]) Vergl. Stadtcassaordnung vom 16. Juli 1765. §. 7.

[37]) Vergl. Befehl des livl. Civilgouverneurs an den dörptschen Rath vom 28. August 1825.

[38]) Befehl der livländischen Gouvernementsregierung vom 10. August 1825. No. 3949. Vorschrift des livl. Civilgouverneurs vom 18. Aug. 1825. No. 3848.,

waltungscommission besteht aus einem Rathsherrn, als Präses, und dem nicht wortführenden Aeltermann und Dockmann der grofsen Gilde. Für die Cur und Verpflegung soll vom Commissariatwesen für jeden Kranken täglich 50 Cop. Kupfermünze gezahlt; die Medicamente aber aufserdem von dem Kreisarzte, aus den jährlich aus den Kronsapotheken zu beziehenden Vorräthen, verabreicht, und die Kranken vom Kreisarzt behandelt werden. — Nach Ablauf eines jeden Tertials sind dem Civilgouverneur formularmäfsige Rechnungsverschläge über die zur Verpflegung der Militärkranken aus der Kronscasse zu vergütende Summe von 50 Cop. für den Tag für jeden Kranken einzusenden, welche Verschläge von einem Rathsgliede, nemlich dem Präses dieser Verwaltungscommission, unterschrieben, und von dem jedesmaligen Commandeur des dörptschen Invalidencommando's attestirt seyn müssen[39]).

11) Die Verwaltung der St. Johan-

und vom 24. December 1826. No. 5981. Predloshenie des Generalgouverneurs vom 1. Febr. 1827 No. 358.

[39]) Vorschrift des livl. Civilgouverneurs vom 24. December 1826. No. 5981. Vergl. Rescript der livländischen Gouvernementsregierung vom 28. Sept. 1816. No. 5850. etc.

kirche hat den Justizbürgermeister, als Oberkirchenvorsteher, zum Präses. Beisitzer sind: a) und b) die beiden lutherischen Prediger an der St. Johanniskirche; c) und d) zwei Kirchenvorsteher, einer von der grofsen, der andere von der kleinen Gilde, welche von dem jedesmaligen Oberkirchenvorsteher präsentirt und vom Rathe bestätigt werden; e—h) die vier Aeltermänner beider Gilden. — Bei Berathschlagungen über Bauten und Reparaturen, und Ausführung derselben, ist von der Kirchenverwaltung der Polizeimeister zu den Sessionen und Beschlüssen mit hinzuzuziehen, und deshalb jedesmal einzuladen[40]). Das Rechnungswesen wird von dem Buchhalter der Steuerverwaltung besorgt. Diese Kirchenverwaltung hat die Administration des Kirchenvermögens unter sich, welches: a) aus dem Gute Haakhof und dem zum Gute Jama gehörigen Dorfe Engefer; b) aus einem baaren auf Renten begebenen Fond; c) aus dem Grundzins für einige, im Stadtterritorio belegene Kirchenplätze besteht; wozu noch die Kirchengefälle bei Beerdigungen, das aus den nach dem Gottesdienste ausstehenden Kirchenbekken gelöste Geld, und einige andere unbe-

[40]) Befehl der livländischen Gouvernementsregierung vom 13. Novbr. 1824. No. 6149.

bestimmte Gefälle und Einnahmen kommen. Diese Einkünfte werden verwendet zur Besoldung der Prediger und der Kirchendiener, zu denen vorzüglich die Küster, der Cantor und der Organist gehören, zur Unterhaltung und Anschaffung der Kirchengeräthschaften, Reparatur der Kirche etc. Diese Kirchenverwaltung steht unter dem Rathe, welchem sie auch alljährlich Rechenschaft abzulegen hat[41]).

12) Die Steuerverwaltung besteht aus den Gliedern der interimistischen Verwaltungscommission der Stadtcasse, den nicht wortführenden Aelter- und Dockmännern beider Gilden, und den beiden Aeltesten der russischen und esthnischen Gemeine. Ein Buchhalter führt das Protocoll und besorgt das Rechnungswesen. — Das Geschäft dieser Verwaltung besteht in der Anschreibung der steuerpflichtigen Individuen, Repartition und Erhebung der Kopfsteuer von den städtischen Bürgern, so wie Empfang der Stadt- und Landesprästanden von den Gildesteuernden, Ertheilung von Pässen an Kaufleute und Bürger, Ablieferung der Kronsgefälle und Steuern an die Kreisrenterei etc. Die Verwaltung ge-

[41]) Corpus Privil. vom 20. August 1646. Art. 8. Vergl. Art. 36. Bürgervergleich vom 16. Juli 1765. Art. 11. u. 45. Befehl der livl. Gouvernementsregierung vom 13. Novbr. 1824. No. 6149.

schieht nach den hochobrigkeitlichen Vorschriften, und insbesondere nach der unter dem 12. Febr. 1824. No. 830. von der livl. Gouvernementsregierung publicirten Verordnung für die Steuerverwaltungen der livländischen Städte. Ueber Alles legt die Steuerverwaltung in den festgesetzten Terminen, durch den Magistrat, dem livl. Cameralhofe Rechenschaft ab, von welchem auch die Bestätigung der Repartition der Kopfsteuer eingeholt wird, an welchen die vorschriftsmäfsigen Verschläge abgesandt werden etc.

Dritter Abschnitt.

Von den dem Magistratscollegio coordinirten Stadtbehörden.

Zu den nicht unter dem Magistratscollegio stehenden, sondern demselben coordinirten städtischen Behörden gehört das Stadtconsistorium und die Polizeiverwaltung.

1) Das Stadtconsistorium hat den jedesmaligen Justizbürgermeister zum Präses, die beiden lutherischen Prediger an der St. Johanniskirche, und die beiden literaten Rathsherren zu Assessoren[42]). Die Führung des Protocolls, so wie die laufenden Ausfertigungen, besorgt der Obersecretär des Raths. — Von diesem Consistorio werden alle, die Bürger und bürgerlichen Einwohner der Stadt und deren Bezirks betreffenden, streitigen und unstreitigen Sponsalien- und Matrimonialsachen, als solche, insbesondere die Ehescheidungssachen, in erster Instanz abgehandelt und abgeurtheilt, mit Ausnahme der Sachen über die Güterverhältnisse unter Verlobten und Eheleuten, worüber die Entscheidung an das weltliche Gericht verwiesen wird. Ferner gehören vor dieses Stadtconsistorium alle Sachen, betreffend die Kirchendisciplin und die Aufsicht über die Ordnung bei den gottesdienstlichen Versammlungen in der Kirche, und bei der Ausführung der Liturgie. Sachen über Lehrvortrag, und die Amtsverwaltung der Prediger quoad interna werden von dem Stadtconsistorio zwar untersucht, aber, nebst einem Gutachten, dem livl. Oberconsistorio zur Entscheidung vorgestellt. Von den Entscheidungen des Stadtconsistorii ergeht die Appellation an das livl. Oberconsistorium, welches jedoch von der andern Seite auch keine andere Sachen aus der Jurisdiction des dörptschen Stadtcon-

---

[42]) Corpus Privil. vom 20. August 1646. Art. 6.

sistorii annehmen darf, als welche durch ordentlichen Beruf und Appellation an dasselbe, d. i. an das Oberconsistorium, gelangen[43]).

2) Die Stadtpolizeiverwaltung ist seit dem Jahre 1805, bis wohin die Besorgung der polizeilichen Angelegenheiten dem Magistratscollegio und dessen Niedergerichten obgelegen hatte, von dem Magistrate getrennt. An der Spitze derselben steht ein Polizeimeister, der, seiner Function, gemäfs den allgemeinen Regeln, vorstehen soll, wie solche im namentlichen Ukas vom 24. October 1803, und dem dabei gefügten Doklad des Ministers des Innern, für dieses Fach festgesetzt worden[44]). In jedem der drei Stadttheile ist ein Aufseher, der wieder seinen Gehülfen hat, deren Function ebenfalls auf den darüber festgesetzten allgemeinen Regeln begründet ist[45]). Die dazu erwählten Subjecte sind der Gouvernementsregierung vorzustellen, und werden vom Verweser der Civilangelegenheiten bestätigt[46]). — Die Unterhaltung der Polizei geschieht zwar auf Rechnung der Stadt, so wie die Polizeibeamteten auch von der Stadt ihre Quartiere zu erhalten haben; das dabei befindliche Militärcommando von Kosacken wird jedoch von der Krone unterhalten[47]). Die niederen Polizeibeamteten bestehen aus den Wachtmeistern, Cubiassen, Nachtwächtern etc. Unter dem Polizeimeister steht endlich auch das Etatscommando der Stadt[48]). In der Polizeiverwaltung, als Behörde, haben ihren Sitz: Der Polizeimeister, als Präses, und einer von den Aufsehern und ein Rathsherr, als Beisitzer. Ein Secretär führt das Protocoll[49]). Zur genaueren Gränzziehung zwischen der Jurisdiction des dörptschen Magistrats und der dörptschen Polizeiverwaltung hat die livländische Gouvernementsregierung, in Gemäfsheit bestehender Gesetze, unterm 2. März 1806. No. 1244., eine Vorschrift erlassen, nach welcher folgende

[43]) Corpus Pivil. vom 20. August 1646. Art. 3. 6.

[44]) N. U. v. 13. Juni 1805. §. 1.

[45]) Ebendas. §. 2., und Allerhöchst bestätigter Etat der dörptschen Polizei, vom 13. Juni 1805.

[46]) Predloshenie des Generalgouverneurs vom 23. März 1805. Rescript der livl. Gouvernementsregierung vom 12. April 1805.

[47]) Namentl. Ukas vom 13. Juni 1805. §. 3. 4., und Etat der dörptschen Polizei vom 13. Juni 1805.

[48]) Verordnung zur Verwaltung des Gouvernements vom 7. Novbr. 1775. §. 257. Rescript der livl. Gouvernementsregierung an den dörptschen Polizeimeister vom 29. Septbr. 1805. No. 5146.

[49]) Etat der dörptschen Polizei vom 13. Juni 1805. Vergl. auch Befehl der livl. Gouvernementsregierung vom 23. Septbr. 1805. No. 4953., und vom 23. Octbr. 1805. No. 6365.

Angelegenheiten vor die Polizei gehören: alle Bauangelegenheiten, sofern sie nicht streitig sind; die Beprüfung der Baurisse und die Einweisung der Bauplätze, welches gegenwärtig mit Zuziehung des Obercämmerers geschieht; die Bestimmung der Taxe der Lebensmittel[50]; die Versorgung der Armen, nemlich dafs sie in die Armenhäuser untergebracht werden[51]; die Vollstreckung und Execution der Urtheile der Gerichtsbehörden in Civil- und Criminalsachen, und die hierbei vorfallenden Versiegelungen und Inventuren[52]; die Aufsicht über die Löschungsgeräthschaften, den Brücken- und Strafsenbau, wobei gleichfalls der Obercämmerer zugezogen wird; über die Erleuchtung der Strafsen, so wie der Befehl über die Brandmeister und die zur Besorgung der Erleuchtung und Pflasterung der Strafsen angestellten Personen[53]; bei Durchmärschen die Verle-

[50]) Vergl. auch Verfügung der rig. Statthalterschaftsregierung vom 24. Marz 1788. §. 2. 7.

[51]) Ebendas. §. 9.

[52]) Gouvernementsverordnung vom 7. November 1775. §. 254. Polizeiordnung vom 8. April 1782. §. 30. Protocoll der rig. Statthalterschaftsregierung vom 3. Juni 1787.

[53]) Protocoll vom 3. Juni 1787. Abth. I. Abschn. 1. 5. Beim Brand- und Löschungswesen sind noch aus beiden Gilden die sg. **Brandburger** angestellt,

gung des durch die Stadt ziehenden Militärs[54], und endlich die Annahme und Entscheidung von Rechts- oder Civlisachen, die nicht uber 20 Rubel betragen[55]. Auch gehört vor die Polizei die Inhaftirung der Verbrecher und die Generalinquisition in Criminalsachen, worauf die Inquisiten, sammt dem Protocoll, zur weitern Untersuchung und Aburtheilung dem Magistrate ubergeben werden[56]. Im Uebrigen sind die Polizeiverwaltung und der Magistrat einander coordinirt, und in keiner Beziehung einander untergeordnet, daher auch beide Behörden communicativ mit einander zu verhandeln haben[57].

und zwar in jedem Stadttheile einer aus der grofsen und einer aus der kleinen Gilde.

[54]) Gouvernementsverordnung vom 7. November 1775. §. 270.

[55]) Polizeiordnung v. 8. April 1782. §. 70. 72. S. überhaupt die Vorschrift der livl. Gouvernementsregierung vom 2. Marz 1806. No. 1244., und vom 12. April 1806.

[56]) Polizeiordnung vom 8. April 1782. §. 103 fgg. Senatsukas vom 18. Febr. 1798. Allerhöchst bestatigtes Reichsrathsgutachten vom 28. Decbr. 1821.

[57]) Polizeiordn. §. 73. P. 4. Vorschr. der livl. Gouvernementaregierung vom 2. Marz 1806. No. 1244.